

Sitzungsbericht

Nr. 48

Ausgegeben in Bonn, am 8. Februar 1951

1951

Berichtigung.

In dem Sitzungsbericht über die 47. Sitzung vom 19. Januar 1951 muß es auf Seite 55 A, Zeile 6 heißen: „Dr. Troeger (Hessen)“, auf Seite 73 C, Zeile 7: „Apel (Hessen)“.

**48. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 2. Februar 1951 um 15.00 Uhr**

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Wohleb, Staatspräsident
Dr. Fecht, Justizminister
Dr. Schühly, Minister des Innern

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Oechsle, Staatsminister
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Groß-Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Harmssen, Senator
Ehlers, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:

Dr. Nevermann, Bürgermeister
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident
Zinnkann, Staatsminister

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister f. Arb. u. Aufbau
Albertz, Minister für Flüchtlingswesen

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kult.-Min.
Dr. Hoffmann, Finanz- und Wiederaufbau-
minister
Odenthal, Minister für soz. Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Andersen, Minister für Wirtschaft und
Verkehr

Württemberg-Baden:

Ulrich, Innenminister
Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Berichtigung 76 C

Zur Tagesordnung 76 C

Kubel (Niedersachsen) 76 C

van Heukelum (Bremen) 77 A

Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 77 A (D)

Beschlußfassung: Der Entwurf eines
Gesetzes über die Mitbestimmung
der Arbeitnehmer in Unternehmen
des Bergbaues sowie der Eisen
und Stahl erzeugenden Industrie
wird mit auf die Tagesordnung
gesetzt 77 A

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 90/51) 77 B

Dr. Ehard (Bayern) 77 B

Dr. Fecht (Baden) 78 B

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 78 B

Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt gegen den Grundgedanken des Gesetzentwurfs keine Einwendungen, behält sich aber vor, nach Abschluß seiner Ausschlußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber vorzubringen 78 C

Entwurf eines Gesetzes über die freiwillige Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (BR-Drucks. Nr. 53/51) 78 D

van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 78 D

Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf zu, richtet aber an die Bundesregierung die Bitte, ein entsprechendes Gesetz baldmöglichst auch für die Knappschaftsversicherung vorzulegen 78 D

- (A) Entwurf einer Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 1094/50) . . . 78 D
 Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 79 A
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 79 A
- Entwurf einer Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone (BR-Drucks. Nr. 877/50) . . . 79 A
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 79 A
 Beschlußfassung: Zustimmung unter Streichung des § 2 Abs. 3 . . . 79 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 44/51) . . . 79 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . 79 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 79 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. 10. 1938 (BR-Drucks. Nr. 48/51) . . . 79 C
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . 79 C
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 79 D, 80 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . 80 A, 81 C
 Zinnkann (Hessen) . . . 80 C
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . 81 B
 Dr. Klein (Berlin) . . . 81 C
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen zu §§ 6 und 9 des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. 10. 1938 . . . 81 A/82 A
- (B) Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Erlaß der Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 47/51) . . . 82 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 82 B
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 82 B
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 46/51) . . . 82 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 82 B
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 82 C
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend die steuerliche Behandlung der Abführungspflicht der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nach dem Umstellungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 57/51) . . . 82 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 82 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . 82 D
 Beschlußfassung: Zustimmung mit einer Änderung in Abschnitt B Ziff. 1 . . . 82 D
- Nächste Sitzung . . . 82 D
 Dr. Nevermann (Hamburg) . . . 82 D

Die Sitzung wird um 15,10 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard eröffnet.

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren! Ich eröffne die 48. Sitzung des Deutschen Bundesrates,

begrüße die Mitglieder des Bundesrates, die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Vertreter der Presse herzlich. (C)

Der **Sitzungsbericht** über die 47. Sitzung liegt Ihnen vor. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es auf Seite 55 A anstelle von „Dr. Troeger (Bremen)“ heißen muß: „Dr. Troeger (Hessen)“. Wird sonst irgendeine Einwendung gegen die Niederschrift erhoben? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann darf ich zunächst fragen, ob eine Änderung oder Ergänzung der **Tagesordnung** beantragt wird.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat ist von der Bundesregierung der **Gesetzentwurf über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie** zugeleitet worden (BR-Drucks. Nr. 90/51). Ich möchte für Niedersachsen beantragen, diesen Punkt noch auf die Tagesordnung zu setzen. Dabei bin ich mir darüber im klaren, daß es uns nicht möglich sein wird, sachlich zu der Gesetzesvorlage, zu den dem Bundesrat gleichfalls zugeleiteten Änderungsvorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und zu den uns heute übergebenen Richtlinien, die dem Ganzen zugrunde liegen, Stellung zu nehmen. Auf der anderen Seite glaube ich, mit Ihrem Verständnis rechnen zu können, wenn ich unter Hinweis auf frühere ähnliche Fälle sage, daß wir in der Situation, aus der heraus diese Gesetzesvorlage geboren ist, in keiner Weise die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag verzögern dürfen. Ich beantrage deshalb, daß der Bundesrat dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs zustimmt und sich vorbehält, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber zur Geltung zu bringen. Der Weitergabe des Gesetzentwurfs an die Bundesregierung zur Weiterleitung an den Bundestag stünde damit nichts mehr im Wege. (D)

Was die Behandlung der Vorlage selbst angeht, so möchte ich mir den Vorschlag erlauben, über diese Materie nicht die drei in Frage kommenden Bundsratsausschüsse getrennt tagen zu lassen. In Betracht kommen der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß. Namens der niedersächsischen Landesregierung und — ich glaube, das hier sagen zu dürfen, Herr Senator Harmssen — auch namens des Wirtschaftsausschusses würde ich empfehlen, aus diesen drei Fachausschüssen einen **kombinierten Ausschuß** zu bilden, dem je vier Mitglieder der drei genannten Ausschüsse angehören, wobei der Arbeitsausschuß die Federführung hätte. Ich würde weiter anregen, daß die drei Ausschußvorsitzenden die betreffenden Mitglieder möglichst unmittelbar Herrn Senator van Heukelum als dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik benennen. Herr Präsident! Sie würden dann vielleicht zweckmäßigerweise dem Hause vorschlagen, zu beschließen, daß der kombinierte Ausschuß im Anschluß an die heutige Plenarsitzung seine konstituierende Sitzung abhalten und über den ersten Termin seines Zusammentritts beraten soll. Ich bitte meinen Vorschlägen zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Der Gesetzentwurf kann nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird. Wird

(A) Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also die einstimmige Zustimmung dazu annehmen, daß der **Gesetzentwurf auf die heutige Tagesordnung gesetzt** wird. Werden sonst noch Ergänzungen beantragt?

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Ich möchte bitten, als eilbedürftig noch auf die Tagesordnung zu setzen den **Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung**. Die Frist nach Artikel 77 Abs. 2 GG läuft am 9. 2. ab. Es ist wünschenswert, daß baldmöglichst mit dem Aufbau begonnen werden kann. Es handelt sich um einen Rückläufer, gegen den Beanstandungen nicht erhoben werden und dem der Bundesrat ohne weiteres zustimmen kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist die Vorlage auf BR-Drucks. Nr. 81/51. Wird Widerspruch dagegen erhoben, daß auch dieser Punkt noch auf die Tagesordnung gesetzt wird?

Dr. SÜSTERHIENN (Rheinland-Pfalz): Ich erhebe Widerspruch, weil meine Regierung bisher keine Gelegenheit gehabt hat, sich mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf zu beschäftigen. Ich bitte, den Entwurf für die nächste Sitzung vorzumerken.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn Widerspruch erhoben wird, kann dieser Punkt heute nicht behandelt werden. Wir werden ihn dann auf die Tagesordnung der in der nächsten Woche stattfindenden Sitzung setzen. Dabei werden wir es wohl bewenden lassen müssen.

Wird noch eine weitere Änderung der Tagesordnung gewünscht? — Dann darf ich annehmen, daß die Tagesordnung so, wie sie Ihnen vorliegt, mit der soeben beschlossenen Ergänzung in bezug auf den Gesetzentwurf über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer angenommen ist.

Wir können also nunmehr in die Tagesordnung eintreten. Ich würde vorschlagen, daß wir zuerst behandeln den

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 90/51).

Dieser Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. 1. zugegangen. Die Ausschüsse haben sich mit der Materie im einzelnen noch nicht beschäftigt. Das Präsidium hat sich gestern zwecks Unterrichtung des Bundesrates mit der Frage befaßt, ob man etwa heute das Gesetz auf die Tagesordnung setzen könnte. Wir waren im Präsidium im Zweifel und haben diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt, weil gestern abend ein **Schreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes** an mich gelangte, in dem mitgeteilt wurde, daß Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von seiten des Gewerkschaftsbundes eingereicht würden. In der Anlage war ein Schreiben an den Präsidenten des Bundesrates beigefügt, das den Herren ja in der Zwischenzeit zugegangen ist. In diesem Schreiben findet sich folgender Absatz:

Unsere Vorschläge sind durch die vom Bundeskabinett vorgenommenen Änderungen an dem Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 notwendig geworden. Hierdurch wurde der vom DGB

und den angeschlossenen Gewerkschaften anerkannte und gebilligte Rechtszustand wesentlich, und zwar zu Ungunsten der gewerkschaftlichen Forderungen und im Gegensatz zu den zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Richtlinien, geändert. (C)

Mit Rücksicht darauf und weil man die Zusammenhänge noch garnicht überblicken konnte, habe ich im Anschluß an den Beschluß des Präsidiums an den Herrn Bundeskanzler einen Brief gerichtet, der heute Vormittag zugestellt worden ist und in dem dargelegt wird, daß diese Behauptung von seiten des Gewerkschaftsbundes aufgestellt wird und daß es wohl notwendig ist, zunächst einmal eine Klärung der Sachlage herbeizuführen. Die Bundesregierung wurde gebeten, hierzu die Initiative zu ergreifen. Gleichzeitig ist noch folgendes hinzugefügt worden:

Bei der Bedeutung der Sache wäre der Bundesrat bereit, unter Verzicht auf die Einhaltung der ihm zustehenden Frist den Gesetzentwurf zu verabschieden, sobald die notwendige Klärung erfolgt und diese rechtzeitig dem Bundesrat zugegangen ist.

Ich habe auch dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes von diesem Brief Kenntnis gegeben, ebenso dem Herrn Präsidenten des Bundestags, weil nämlich vom Präsidenten des Deutschen Bundestags in der Zwischenzeit angefragt worden ist, wie der Bundesrat die Sache zu behandeln gedenke. Der Bundestag ist zum 14. Febr. zu einer Sitzung einberufen worden, um dieses Gesetz zu beraten.

In der Zwischenzeit habe ich nun, nachdem dieses Schreiben bei der Bundesregierung eingegangen ist, heute mit Herrn **Minister Storch**, der mich aufgesucht hat, eine **Rücksprache** gehabt. Er hat mir etwa folgendes gesagt: die Bundesregierung hat von sich aus diesen Entwurf ausgearbeitet und eingebracht, weil die Sozialpartner selbst einen solchen Entwurf nicht vereinbart, sondern nur ihre allgemeine Meinung über grundsätzliche Dinge abgeglichen haben, wobei auch die Frage der **Gleichwertigkeit der Sozialpartner** zum mindesten **zweifelhaft** ist. Auf der einen Seite waren nämlich nur die Gewerkschaften vertreten, auf der anderen Seite aber nicht etwa die Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände oder irgendeine Spitzenorganisation der Arbeitgeber, sondern es waren Personen, die insbesondere in der Ruhrindustrie tätig sind und vom Kanzler ausdrücklich vorgeladen waren. Der Herr Bundesminister für Arbeit Storch hat mir diese Erklärung auf den Brief an den Herrn Bundeskanzler gegeben und hinzugefügt, die Bundesregierung halte den Entwurf aufrecht und wolle ihn auch nicht verändern; das, was jetzt an Änderungsvorschlägen vorgetragen werde, müsse in den Bundestagsverhandlungen zur Sprache kommen. (D)

Wir können nun heute, nachdem beschlossen worden ist, die Sache auf die Tagesordnung zu setzen, folgendes tun. Ich würde nicht empfehlen, jetzt eine große Diskussion im einzelnen über diesen Entwurf zu führen. Wir können uns aber darüber schlüssig werden, ob wir dem Entwurf grundsätzlich zustimmen oder nicht. Es liegen Änderungsvorschläge des Gewerkschaftsbundes vor. Wie ich höre, sind auch noch von anderer Seite Änderungsvorschläge zu erwarten. Man wird mir nun einwenden, die Änderungsvorschläge des Gewerkschaftsbundes seien ja formell noch keine Änderungsvorschläge, die von der Regierung oder aus den Reihen des Bundesrates kämen. Ich bin aber

(A) der Meinung, daß man über diese Änderungsvorschläge, gleichviel ob formell jetzt alles ganz genau in Ordnung ist oder nicht, unter keinen Umständen hinweggehen kann. Auch aus den Reihen unserer Ausschüsse sind bereits Anregungen rechtlicher Natur in bezug auf Formulierungen usw. gegeben worden. Daher würde ich empfehlen, daß man sich grundsätzlich darüber schlüssig macht, ob man das Gesetz zunächst einmal en bloc annimmt oder nicht, sich aber gleichzeitig entsprechend dem Vorschlag des Herrn Ministers Kubel vorbehält, die Ausschüsse mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und vielleicht noch kommenden Änderungen zu befassen. Das Ergebnis der Ausschußberatungen wird dem Plenum des Bundesrates unterbreitet, und der Bundesrat kann es dann an den Bundestag unmittelbar weiterleiten. Es würde ferner vielleicht zweckmäßig sein, wenn der Bundesrat sich darüber schlüssig würde — das könnte in einer Woche geschehen —, Vertreter in die Bundestagsausschüsse zu entsenden, die die Auffassung des Bundestages vortragen. Ich glaube, so könnte man die Sache behandeln.

Was die Ausschüsse anbelangt, so müßten sich mit der Sache der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß befassen. Nun ist vorgeschlagen worden — auch aus den Ausschüssen selber ist diese Anregung gekommen —, einen kombinierten Ausschuß zu bilden, dem je vier oder fünf Mitglieder der einzelnen Ausschüsse angehören sollen. Dieser Ausschuß soll noch heute nach der Sitzung zusammentreten, damit er über seine Arbeit Dispositionen treffen und seine Arbeitsmethode festlegen kann. Ich weiß im Augenblick nicht, ob die drei Ausschüsse die Mitglieder schon bestimmt haben.

(Zurufe: Wirtschaftsausschuß und Arbeitsausschuß!)

Und der Rechtsausschuß?

Dr. FECHT (Baden): Wir konnten die Benennung noch nicht vornehmen, haben aber die Absicht, das so schnell wie möglich zu tun. Ich bitte deshalb die anwesenden Vertreter der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz, ihre Regierungen zu veranlassen, die für den Ausschuß in Frage kommenden Mitglieder des Rechtsausschusses zu benennen.

Präsident **Dr. EHARD**: Die drei beteiligten Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen könnten die Namen Herrn Minister Fecht angeben, so daß die Herren in der Lage sind, unmittelbar nach der Sitzung zusammentreten.

Wenn der Bundesrat einverstanden ist, würde ich also empfehlen, den Gesetzentwurf so zu behandeln, wie ich vorgeschlagen habe. Wird gewünscht, daß eine Berichterstattung im einzelnen erfolgt? Bei der Bedeutung der Sache nehme ich an, daß Sie den Inhalt des Entwurfs genau kennen und wissen, worum es sich handelt. Ein Bericht über die Einzelheiten dürfte sich daher erübrigen. Ich würde demnach vorschlagen, wie folgt zu beschließen: „Der Bundesrat erhebt gegen den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Einwendungen.“ Das ist wohl die verfassungsrechtlich richtige Formulierung.

Dr. SPIECKER (Nordrhein - Westfalen): Herr Präsident! Man sollte m. E. die Formulierung wählen: „Der Bundesrat hat von dem Entwurf der Re-

gierung Kenntnis genommen“. Mehr können wir nicht sagen. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Darüber besteht jedenfalls wohl Einigkeit, daß der Bundesrat sich vorbehält, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber vorzubringen. Wenn wir beschließen, daß der Bundesrat gegen den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Einwendungen erhebt, können m. E. irgendwelche Schwierigkeiten nicht eintreten. Eine bloße Kenntnisnahme erscheint mir in diesem Falle zu farblos. Das sage ich ganz offen. Wir können zwar nicht sagen, wir seien einverstanden. Dazu ist noch eine eingehende Prüfung erforderlich. Aber wir können erklären, daß wir dem Grundgedanken des Entwurfs zustimmen, wenn wir uns vorbehalten, in den Ausschußberatungen den Gesetzentwurf und die vorliegenden Änderungsvorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Ich schlage also vor, folgenden **Beschluß** zu fassen:

Der Bundesrat erhebt gegen den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Einwendungen. Er behält sich aber vor, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber vorzubringen.

Wird eine ausdrückliche Abstimmung hierüber gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß ein Widerspruch gegen die Formulierung nicht erhoben wird und dieser **Beschluß einstimmig gefaßt** ist.

Damit wäre diese Sache für heute erledigt. Ich möchte dann noch darum bitten, daß die benannten Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und die noch zu bestimmenden Vertreter des Rechtsausschusses gleich nach der Plenarsitzung zusammentreten, damit sich der **Ausschuß konstituieren** kann. (D)

Dann darf ich nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung übergehen:

Entwurf eines Gesetzes über die freiwillige Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (BR-Drucks. Nr. 53/51).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Nachholung zum Sozialversicherungsanpassungsgesetz, in dem die Leistungsverbesserungen bei der Höherversicherung keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Vorlage stellt die Dinge klar. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erhebt keine Bedenken und bittet den Bundesrat, zuzustimmen. Er schlägt aber vor, an die Bundesregierung die Bitte zu richten, ein entsprechendes Gesetz auch für die **Knappschaftsversicherung** baldmöglichst zu schaffen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der **Vorschlag** des Herrn Berichterstatters allgemeine **Zustimmung** findet.

Ich rufe auf den zweiten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 1094/50).

(A) **NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung entspricht einem ausdrücklichen Wunsch der Länder. Es hat sich herausgestellt, daß die Beträge, die als Pauschbeträge den Krankenkassen von der Rentenversicherung für die Versicherung der Invalidenrentner zur Verfügung gestellt werden, seit langem nicht mehr den tatsächlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Betrag wird um 0,90 DM je Mitglied und Monat rückwirkend erhöht und soll vorläufig vorbehaltlich einer späteren genauen Feststellung der Belastung ab 1. 1. 1951 erhoben werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet deshalb, der Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Werden Einwendungen erhoben? — Dann kann ich annehmen, daß einstimmig so beschlossen ist, wie der Berichterstatter vorgeschlagen hat.

Wir kommen zum dritten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone (BR-Drucks. Nr. 877/50).

(B) **VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat schon einmal einen Bericht über diese Vorlage entgegengenommen. Damals hat der Rechtsausschuß darum, daß ihm die Vorlage noch zugewiesen werden möge. Er erhebt jetzt ebenfalls keinen Einspruch. Es handelt sich darum, daß die in **Wilhelms-**haven befindliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in eine Bundesanstalt umgewandelt wird. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt wie schon bei der ersten Berichterstattung, die Vorlage unter **Streichung des § 2 Abs. 3** anzunehmen. Der Rechtsausschuß hat sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke Ihnen. Es wird Zustimmung mit der einen Maßgabe beantragt, daß § 2 Abs. 3 gestrichen wird. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß allseitig zugestimmt wird.

Ich rufe auf den vierten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 44/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Bundesrats zu einem Güterkraftverkehrsgesetz und der entsprechende Entwurf der Bundesregierung sind nach der ersten Lesung im Bundestag dem Ausschuß für Verkehrswesen zugewiesen worden. Nach dem Stand der Beratungen kann nicht damit gerechnet werden, daß die Verabschiedung im Bundestag rechtzeitig bis zum 1. April erfolgt. Am 31. März 1951 läuft die Geltungsdauer des gegenwärtigen Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes ab. Um zu verhindern, daß ein gesetzloser Zustand eintritt, hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Ihnen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung

der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes zugeleitet.

Der Ausschuß für Verkehr schlägt Ihnen vor, **Bedenken gem. Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.**

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke Ihnen, Herr Minister. Wird das Wort gewünscht? — Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß einstimmig so beschlossen ist, wie der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. 10. 1938 (BR-Drucks. Nr. 48/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 9 des Gesetzes über Viehzählungen war durch § 35 Nr. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz außer Kraft gesetzt worden. Da diese Vorschrift am 31. Dezember 1950 außer Kraft getreten ist, muß § 9 des Gesetzes wieder in Kraft gesetzt werden, um für **Viehzählungen den notwendigen Strafschutz zu sichern.** Gleichzeitig werden gewisse Fassungsänderungen des alten § 9 sowie des § 6 Abs. 1 des Viehzählungsgesetzes vorgenommen, um diese Bestimmungen den heutigen Erfordernissen anzupassen.

Der Agrarausschuß hat zu dem Gesetzentwurf formell keine Stellung genommen, da er dann nur wegen dieses Punktes hätte eine Sitzung abhalten müssen. Statt dessen haben sich die Länder in einer gestrigen Besprechung mit Erfolg bemüht, ihre Änderungswünsche zu koordinieren. Als wesentlichstes Ergebnis dieser Besprechung — und nunmehr möchte ich für Schleswig-Holstein sprechen — wird jetzt von unserem Lande als **Drucks. Nr. 48/5** der Ihnen vorliegende Antrag gestellt. Damit sind die Drucks. Nr. 48/1, 48/2 und 48/3 überholt. Der **Antrag** bezieht sich auf zwei Punkte des Regierungsentwurfs:

1) In § 9 sollen die Verstöße gegen Meldepflichten allgemein zu sog. Mischtatbeständen im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes gemacht werden. Damit wird die grundsätzlich anerkannte Weiterentwicklung des Wirtschaftsstrafrechtes auch auf dieses Einzelgebiet übertragen, ohne daß am materiellen Inhalt des § 9 eine Änderung vorgenommen wird.

2) In § 6 Abs. 1 ist der zur Auskunft verpflichtete Personenkreis in Abweichung vom Regierungsentwurf bestimmter und enger auf die Familienmitglieder und Betriebsangehörigen begrenzt worden.

Da eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Ländern erzielt wurde, darf ich Sie bitten, die Änderungen des Entwurfs gemäß **Drucks. 48/5** anzunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke Ihnen vielmals, Herr Minister. Wird das Wort gewünscht?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, daß dieses Gesetz unvollständig ist, weil es nicht auch ein fahrlässiges Verhalten unter Strafe stellt. Die Praxis hat gezeigt, daß vielfach eine Bestrafung wegen Ver-

(A) letzung der Auskunftspflicht deshalb nicht möglich ist, weil dem Täter ein diesbezüglicher Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann, so daß die **Ausdehnung der Strafbarkeit auch auf ein fahrlässiges Verhalten** geboten erscheint. Das Land Nordrhein-Westfalen schließt sich darum unter Zurückziehung seines Antrags auf BR-Drucks. Nr. 48/51 der in der vom Ständigen Beirat einberufenen koordinierenden Sitzung gefundenen Lösung auf BR-Drucks. Nr. 48/5/51 mit der Maßgabe an, daß die Strafbarkeit in § 9 Abs. 1 Buchst. a auch auf fahrlässiges Verhalten ausgedehnt wird. Es wird deshalb beantragt, in § 9 Abs. 1 Buchst. a in der Fassung der BR-Drucks. 48/5/51 hinter das Wort „vorsätzlich“ die Worte „oder fahrlässig“ einzufügen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern stellt den Antrag, in Art. I hinter Nr. 1 eine Nr. 1 a einzufügen, die wie folgt lautet:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sämtliche von den einzelnen Tierhaltern und den besonders befragten Personen gemachten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Befragten verwendet werden. Soweit Einzelangaben ganz oder zum Teil zu andern als statistischen Zwecken gefordert oder verwendet werden, ist bei der Anordnung der Zählung und auf den Erhebungsformblättern hierauf hinzuweisen.

Vorkommnisse, die bei der letzten Personenaufnahme zu Klagen darüber geführt haben, daß die Ergebnisse der Personenaufnahme für steuerliche Zwecke ausgewertet wurden, haben (B) Veranlassung gegeben, die bisher etwas unklare Bestimmung des § 7 neu zu fassen. Der Vorschlag geht dahin, daß die Einzelangaben zwar für Zwecke der Wirtschaftsberatung, aber nicht zum Nachteil der Befragten verwendet werden dürfen. Durch die Bestimmung, daß, soweit Einzelangaben ganz oder zum Teil zu anderen als zu statistischen Zwecken gefordert oder verwendet werden, bei der Anordnung der Zählung und auf den Erhebungsformblättern darauf hinzuweisen ist, wird sichergestellt, daß nicht gegen den Willen derjenigen, die die Zählbogen ausfüllen, die Zählbogen zum Nachteil des Tierhalters verwendet werden.

Wenn ich gleich die Gelegenheit benutzen darf, zu den **Anträgen** zu sprechen, von denen vorher die Rede gewesen ist, so erscheint uns vom Standpunkt Bayerns aus der § 6 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage günstiger als in der Fassung des Antrages des Landes Schleswig-Holstein, nach der der Viehhalter verpflichtet ist, innerhalb der gesetzten Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen, und für den Fall, daß er verhindert ist, seine mit seiner Viehhaltung befaßten oder vertrauten Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen angabe- und auskunftspflichtig sind. Hier besteht die Gefahr, daß auch untergeordnete Kräfte zu Angaben herangezogen werden. Es geht nicht an, daß solche Personen, die mitunter mit dem Betrieb überhaupt nicht genügend vertraut sind und die den Zweck der Zählung nicht kennen, zu Angaben veranlaßt werden sollen. Wir halten die Fassung der Regierungsvorlage für richtiger, wonach der Viehhalter verpflichtet ist, die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen, im Falle seiner Verhinderung aber derjenige angabe- und auskunftspflichtig ist,

der mit der Leitung des Betriebes betraut und (C) befaßt ist.

Was den weiteren Antrag angeht, in § 9 nach dem Wort „vorsätzlich“ einzusetzen „oder fahrlässig“, so besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie weit dieser Begriff der Fahrlässigkeit zum Schaden desjenigen, der die Angaben für die Zählung machen muß, ausgedehnt wird. Die Regierungsvorlage sagt in § 9 lediglich:

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer sich den Vorschriften des § 6 Abs. 2 zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung der Ställe und sonstigen Örtlichkeiten zu gestatten.

In § 9 a heißt es dann:

Wer vorsätzlich der durch § 6 Abs. 1 begründeten Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann mit einer Geldbuße von drei bis fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

Auch hier erscheint uns die Regierungsvorlage zutreffender zu sein als der Antrag, der von Schleswig-Holstein gestellt wurde und zu dem Nordrhein-Westfalen eine Ergänzung vorgeschlagen hat.

ZINNKANN (Hessen): Darf ich darauf aufmerksam machen, daß auch noch ein Antrag des Landes Hessen vorliegt!

Präsident **Dr. EHARD**: Die Anträge sind etwas durcheinander gekommen, so daß ich diesen Antrag noch nicht kannte. Zur Vereinfachung des Verfahrens möchte ich nun folgendes bemerken. Sie haben vor sich die BR-Drucks. Nr. 48/5/51, die die vom Herrn Berichterstatter vorgetragene Zusammenfassung der Anträge des Landes Schleswig-Holstein und des Landes Württemberg-Baden enthält. In diesem Antrag werden eine andere Fassung des § 6 Abs. 1 und die Einfügung eines § 9 vorgeschlagen. Hierzu kommt dann noch der Antrag von Nordrhein-Westfalen. (D)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich habe etwas übersehen. Es muß an zwei Stellen „vorsätzlich oder fahrlässig“ heißen. Das Wort „wissentlich“ in § 9 Abs. 1 Buchst. a muß durch „vorsätzlich oder fahrlässig“ ersetzt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann kommt noch der Antrag des Landes Bayern, dem § 7 Abs. 1 eine andere Fassung zu geben. Werden außer diesen von mir erwähnten Anträgen noch weitere Anträge aufrecht erhalten?

(Zinnkann: Der Antrag von Hessen!)

Bei dem Antrag von Hessen handelt es sich nur um eine andere Formulierung des § 9, nicht aber um eine materielle Änderung. Die vorgeschlagene Fassung lautet zu Abs. 1:

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich der Verpflichtung des § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer sich den Vorschriften des § 6 Abs. 2 zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung der Ställe und sonstigen Örtlichkeiten zu gestatten.

Das ist also gegenüber dem Antrag von Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden nur eine

(A) Umstellung. Dann kommt der Abs. 2, der wie folgt lauten soll:

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann gegen einen Viehhalter neben der Strafe auf Einziehung des Viehes erkannt werden, dessen Vorhandensein er wissentlich verschwiegen hat, auch wenn es ihm nicht gehört. Die Einziehung unterbleibt, wenn der Viehhalter Vieh ohne Verschulden des Eigentümers verschwiegen und dieser von der Tat keinen Vorteil hat.

Das ist ein neuer Absatz des § 9. Über den Abs. 1, der nur eine Umstellung vornimmt, brauchen wir uns weiter nicht zu unterhalten.

Weitere Anträge liegen, soweit ich sehe, nicht vor.

Ich schlage nun vor, daß wir zunächst über den kombinierten Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden auf BR-Drucks. Nr. 48/5/51 abstimmen. Zu § 6 Abs. 1 ist von Bayern erklärt worden, daß man der Regierungsvorlage den Vorzug geben würde. Ich bitte nunmehr diejenigen, die der Fassung des § 6 Abs. 1 zustimmen wollen, wie sie auf BR-Drucks. Nr. 48/5/51 unter Nr. 1 vorgeschlagen wird, mit Ja zu stimmen, die dagegen sind, mit Nein.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(B)

Präsident Dr. EHARD: § 6 Abs. 1 ist mit 35 gegen 8 Stimmen in dieser Fassung angenommen. Jetzt käme — um in der Reihe zu bleiben — der Antrag des Landes Bayern zu § 7 Abs. 1 auf BR-Drucks. 48/7/51. Es handelt sich um einen Paragraphen, der in der Vorlage nicht erwähnt ist. Bayern schlägt vor, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Viehzählungen wie folgt zu fassen:

Sämtliche von den einzelnen Tierhaltern und den besonders befragten Personen gemachten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Befragten verwendet werden. Soweit Einzelangaben ganz oder zum Teil zu anderen als statistischen Zwecken gefordert oder verwendet werden, ist bei der Anordnung der Zählung und auf den Erhebungsformblättern hierauf hinzuweisen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es ist doch wohl klar, daß damit nur richtige Angaben gemeint sind; denn falsche werden natürlich nicht verwendet werden.

Präsident Dr. EHARD: Die Richtigkeit der Angaben muß ja immer an Eides statt versichert werden. — Wer für diese vom Lande Bayern vorgeschlagene Fassung des § 7 Abs. 1 ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja

Hamburg	Ja	(C)
Hessen	Nein	
Niedersachsen	Enthaltung	
Nordrhein-Westfalen	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Enthaltung	
Württemberg-Baden	Nein	
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung	

Präsident Dr. EHARD: 20 Ja, 11 Nein und 12 Enthaltungen! Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dr. KLEIN (Berlin): Wenn es sich um eine Stellungnahme beim ersten Durchgang handelte, ist bisher immer anders verfahren worden.

Präsident Dr. EHARD: Nein! Es handelt sich ja nicht lediglich um eine Meinungsäußerung des Bundesrats, sondern um die Entscheidung über einen Antrag, der angenommen oder abgelehnt werden kann. Wenn beantragt wird, eine Änderung vorzunehmen, müssen wir eine Mehrheit des Bundesrates haben. Nur bei einer Meinungsäußerung kommt es nicht darauf an, ob die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter zustimmt. Ich glaube, das haben wir bisher immer so gehandhabt, und das ist wohl auch richtig.

Wir kommen zu § 9. Die Fassung, wie sie auf Drucks. Nr. 48/5/51 vorgeschlagen wird, stimmt sachlich mit dem hessischen Antrag überein. Es ist schließlich Geschmackssache, ob die Strafandrohung am Anfang oder am Ende des Paragraphen steht. Darüber brauchen wir uns nicht länger zu unterhalten.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß nach dem hessischen Antrag durch die Vorausstellung der Androhung von Geldstrafe und Gefängnis bis zu 3 Monaten alles nach der kriminellen Seite behandelt werden soll, während in dem Antrag Schleswig-Holsteins von „Zuwiderhandlung im Sinne des 2. Abschnittes des ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes“ die Rede ist. Hierin liegt ein Unterschied, der auch in der Regierungsvorlage betont wird. Nach § 9 a der Regierungsvorlage kann der Zuwiderhandelnde mit einer Geldbuße von drei bis fünftausend Deutsche Mark belegt werden. Dieser Unterschied wird auch in der Begründung zum hessischen Antrag hervorgehoben.

(D)

Präsident Dr. EHARD: Ich schlage vor, zunächst über den kombinierten Antrag Schleswig-Holstein/Württemberg-Baden abzustimmen. Wird er abgelehnt, kann über den Antrag Hessen abgestimmt werden. Wird er angenommen, wäre noch über den Antrag von Nordrhein-Westfalen wegen der Fahrlässigkeit zu entscheiden. Ich bitte also diejenigen, die gemäß dem Antrag Schleswig-Holstein/Württemberg-Baden auf BR-Drucks. Nr. 48/5/51 hinter § 8 einen neuen § 9 einfügen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

- (A) **Präsident Dr. EHARD:** Der Antrag ist mit 32 Stimmen bei 11 Enthaltungen **angenommen**. Damit ist wohl der **hessische Antrag erledigt**. Nunmehr bitte ich diejenigen, die gemäß dem Antrage Nordrhein-Westfalen in § 9 Abs. 1 Buchst. a hinter „vorsätzlich“ die Worte „oder fahrlässig“ einfügen und anstelle von „wissentlich“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ wählen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 24 Nein-Stimmen gegen 19 Ja-Stimmen **abgelehnt**. Es bleibt also, um das klarzustellen, bei der Formulierung des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 48/51.

(Renner: § 9 a der Regierungsvorlage entfällt!)

— Jawohl! Alles andere bleibt. Sonst sind weiter keine Anträge gestellt. Ich darf also annehmen, daß abgesehen von den soeben beschlossenen Änderungen zu den §§ 6 und 9 im übrigen **gegen den Regierungsentwurf keine Einwendungen** erhoben werden. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Erlaß der Abgabe „Notopfer Berlin“** (BR-Drucks. Nr. 47/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Abgabe „Notopfer Berlin“ wird in den Ländern des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes seit November 1948 erhoben. In den Ländern Baden und Rheinland-Pfalz wurde aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften eine der Abgabe „Notopfer Berlin“ ähnliche Abgabe erhoben. Die gleichzeitige Geltung der Landesgesetze für Baden und Rheinland-Pfalz sowie des Gesetzes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet kann bei den veranlagten Steuerpflichtigen in bestimmten Fällen zu einer doppelten Besteuerung führen. Nach dem Entwurf soll die Abgabe den Veranlagten zum Notopfer Berlin gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung in der Höhe erlassen werden, in der sich eine doppelte Belastung ergibt. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Entwurf der Verwaltungsanordnung zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also beantragt, der Verordnung ohne Veränderung zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle einstimmige **Annahme** fest.

Nunmehr kommt der 7. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 46/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich um die jährliche Ausschreibung und Ablieferung der Lohnsteuerbelege. Der Ent-

wurf enthält die Bestimmungen, die zur Durchführung des § 29 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit Rücksicht auf die Änderungen der Lohnsteuervorschriften für das Kalenderjahr 1950 erforderlich sind. Das Steueraufkommen wird hiervon nicht berührt. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen. (C)

Präsident Dr. EHARD: Der Berichterstatter hat auch hier **Zustimmung** beantragt. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf den 8. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend die steuerliche Behandlung der Abführungspflicht der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nach dem Umstellungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 57/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Die Verwaltungsanordnung regelt die Rücklagen, die wegen der den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von den Ländern gewährten Ausgleichsforderungen zu bilden sind und legt für die steuerliche Behandlung folgendes fest:

1. Die Rückstellung ist steuerlich zu Lasten des Eigenkapitals zu bilden.
2. Die Zinseinnahmen auf den Betrag der Ausgleichsforderungen, der dem abführungspflichtigen Betrag entspricht, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Der Finanzausschuß empfiehlt auch in diesem Fall, zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Der Berichterstatter empfiehlt Zustimmung. Wird das Wort gewünscht? (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Eine Kleinigkeit! Ich schlage vor, im **Abschnitt B Ziff. 1** anstelle des Wortes „Rückstellung“ das Wort „Rücklage“ zu wählen, so daß der Text lauten würde:

Die Rücklage ist steuerlich zu Lasten des Eigenkapitals zu bilden.

„Rücklage“ ist in diesem Fall der richtige technische Ausdruck.

Präsident Dr. EHARD: Diese Anregung scheint mir zutreffend zu sein.

(Dr. Weitz: Jawohl!)

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist beschlossen, **statt „Rückstellung“ zu sagen „Rücklage“**. Werden im übrigen Einwendungen erhoben? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Dann ist auch dieser **Verwaltungsanordnung mit der soeben vorgenommenen Änderung einstimmig zugestimmt**.

Damit wären wir am Ende der Tagesordnung angelangt.

Die nächste Sitzung würde ich, wenn Sie einverstanden sind, auf den 9. Februar, 15 Uhr anberaumen, weil in der nächsten Woche Fristen ablaufen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich bitte zu erwägen, ob es nicht besser ist, schon um 14 Uhr zu beginnen. Es ist nicht immer alles so schnell zu erledigen wie heute. Man kommt sonst mit der Abfahrtszeit ins Gedränge.

Präsident Dr. EHARD: Wenn keine Erinnerung erfolgt, bin ich damit einverstanden. Wir beginnen also um 14 Uhr.

Werden weitere Wünsche geäußert? — Dann danke ich Ihnen vielmals und schließe die Sitzung. (Ende der Sitzung 16.05 Uhr.)